

S A T Z U N G
der Gemeinde Roetgen
zur Verringerung der Zahl der bei der
Gemeinderatswahl zu wählenden Vertreter
gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
vom 27.03.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 27.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Gemeinde Roetgen zu wählenden Vertreter wird um 6 Vertreter, davon 3 in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 28.03.2003 in Kraft.